



Schutz für die Menschen
FEUERBESCHAU
Sicherheit für die Menschen

Sehr geehrte NiederösterreicherInnen!



Die regelmäßige Feuerbeschau durch die NÖ-RauchfängermeisterInnen als Sachverständige ist ein wichtiger Beitrag für den Schutz und die Sicherheit der Menschen in unserem Land.

Oftmals sind es unentdeckte Gefahren, die im gewohnten Lebensraum unbeachtet und unbewusst schlummern, aber zu großen Risiken werden können.

Die Experten der Feuerbeschau sind dafür ausgebildet, diese Gefahrenquellen zu erkennen und im Anschluss daran gemeinsam mit den Menschen vor Ort Lösungswege aufzuzeigen.

Die Feuerbeschau schützt nicht nur Sie, Ihre Familie und Ihr Eigentum, sondern auch benachbarte Gebäude vor übergreifenden Gefahren und ist damit ein wichtiger Beitrag für ein sicheres Leben in Niederösterreich.

Schutz für die Menschen -
Sicherheit für die Menschen

Die Feuerbeschau in Niederösterreich

Dr. Stephan Pernkopf
NÖ-Umweltlandesrat

Impressum / für den Inhalt verantwortlich:

Landesinnschutzmeister der NÖ Rauchfänger Peter Engelbrechtsmüller
Gruppe Feuerwehrwesen - Leitung Rfkm. Ernst Schinnerl
www.rauchfanger.org

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau	4
2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Was geschieht bei der Beschau	5
4.1 Beschau aller Baulichkeiten	5
4.2 Beschau im Freien	5
4.3 Beschau aller Baulichkeiten	5
4.3.1 Beschau am Dachboden	5
4.3.2 Beschau der Wohnung	7
4.3.3 Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen	8
4.3.4 Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager	8/9
4.3.5 Beschau in der Garage	10
5. Zusätzlich in der Landwirtschaft	11
5.1 Nebengebäude	11
5.2 Lagerungen außerhalb des Gebäudes	11
6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk und Industrie	11
7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten	11
8. Wer hilft und gibt Auskunft	11

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

3. Rechtsgrundlagen

Die zuständigen RauchfangkehrermeisterInnen sind auf Grund des NÖ Feuerweggesetzes (NÖ FG) § 19 und § 20 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbstständig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

4. Was geschieht bei der Beschau

4.1 Beschau aller Bauwerke

Das heißt auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen.

4.2 Beschau im Freien

- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Löschwassersituation
- Brandabschnittsbildung
- Brennbare Lagerung – Gefahr der Brandübertragung auch auf Nachbarobjekte
- Blitzschutz, Antennenanlagen
- Fangköpfe
- Hinweiszeichen für Brandschutz
- Öffnungen in der Dachfläche und Gebäudeaußenhülle

4.3 Beschau aller Baulichkeiten

4.3.1 Beschau am Dachboden

Fänge Sicherheitsabstände:

- Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen allseitig 50cm entfernt, oder 25cm bei Verkleidung der Bauteile mit z. B. Gipskartonplatten EI30 (F30).
5cm vom Fangmauerwerk zu tragenden Holzbauteilen
Vor Kehrtürchen unbrennbarer Belag mind. 60cm seitlich und vor Türchen. Baulicher Zustand der Rauchfänge, Kehrtürchen usw.

Zugänge:

- Freier Zugang zu Kehrtürchen, Dachbodenfenster (müssen verschließbar sein – intakte Verglasung) und Ausstiegen Einstiegs- bzw. Einschauöffnungen in Spitz- und Seitenböden brandhemmend EI30-C (T30)



Lagerungen:

Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden:

- Leicht entzündbare Stoffe (z. B. Papier, Holzwolle, Textilien, Brennstoffe)
- Brennbare Flüssigkeiten, Gasbehälter
- Zündschlagfähige Stoffe – Sprengstoffe
- Schwer löschbare Stoffe
- Übermäßig und ungeordnete Lagerung (Gerümpel, Güter die die Brandbekämpfung erschweren)
- Brennstoffe
- Ausgenommen in der Landwirtschaft sind Erntegüter

Elektroinstallationen:

- Keine fliegenden Leitungen
- Schadhafte Beleuchtungskörper
- Brandschutzmäßige Abschottungen
- Bei vorhandener Blitzschutzanlage Protokoll der letzten Überprüfung (Blitzschutzattest nicht älter als 5 Jahre)



Öffnungen in Dachgeschoßdecken und aus dem Dachboden:

- Verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z. B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite) Absturzsicherungen (Geländer 1m hoch), betrifft nicht den Brandschutz, nur die Einsatzkräfte, Brandabschnittsbildung

Lüftungsleitungen:

- Führung im und über Dach
- Bei Lüftungsleitungen die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Brandübertragung (z. B. Brandschutzverkleidungen, Brandschutzmanschetten, Klappen etc.)



- Ausnahme: Kanalstrangentlüftungen können aus brennbarem Material ausgeführt werden. Diese müssen jedoch wie alle anderen Lüftungsleitungen über Dach geführt werden.

4.3.2 Beschau der Wohnung

Feuerstätten:

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen wie nichtbrennbarer Bodenbelag unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech)
- Sicherheitsabstände der Rauchrohre zu brennbaren Teilen
- Fehleinmündungen
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen
- Zustand der Feuerstätte (Ofen, Herd usw.)
- Zustand Verbindungsstück (Rauchrohre)
- Zustand von nicht benutzten Anschlussstellen (Mauerkapsel)
Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)



Lagerungen:

- Von brennbaren Flüssigkeiten
- Von Flüssiggasflaschen max.15kg pro Wohneinheit
1 kleine Flasche und deren Kennzeichnung mit dem Flüssiggaslager Hinweisschild
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
- Aschelagerung in brennbaren Behältern





Installationen:

Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen wie:

- Geflickte Sicherungen
- Blanke Leitungen
- Fliegende Leitungen
- Schadhafte Beleuchtungskörper
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet

4.3.3 Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen

Lagerungen:

- von brennbaren Flüssigkeiten
- von Flüssiggasflaschen unter Erdniveau
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
- Gashauptabsperreinrichtung und Gaszähler nicht gekennzeichnet

Treppen und Gänge:

- Alle Lagerungen welche den Fluchtweg einengen
- Brennbare Lagerungen außerhalb des Fluchtweges
- Fluchtwegkennzeichnung
- Handfeuerlöscher

4.3.4 Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager

Heizraumpflicht:

- Bei Heizungen über 26 kW, bei festen Brennstoffen und Ölheizungen
- Vor 1997 bei Gasheizungen über 50 kW

Heizraumausführung:

- Flucht- und Rettungswege frei
- Massive Wände und Decken EI90 (F90)
- Durchbrüche
- Fußboden nicht brennbar
- Verschießbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z. B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden
- Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig EI90 (F90) ins Freie Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Heizraumseite) gemäß gkzt.
- Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen
- Tropfasse unter Ölbrenner und Ölfilter
- Bei Ölheizungen kein Bodenablauf

Lagerungen:

- Keine brennbaren Lagerungen – ausgenommen bei Festbrennstoffheizungen der Tagesbedarf an Brennstoffen in geordneter Lagerung

Feuerlöscher:

- Vorhandener Handfeuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)
- Bei Öl- und Flüssiggaszentralheizungen zwingend vorgeschrieben

Beschriftungen:

- „Fluchtschalter“
- „Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten“

Aufstellungsraum:

- Zentralheizungen fest oder flüssig unter 26kW Leistung, Gasheizungen und Einzelraumfeuerstätten
- Unter und vor Feuerstätte nicht brennbarer Fußbodenbelag
- Sicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Teilen



4.3.5 Beschau in der Garage

Was darf auf keinen Fall gelagert werden:

- Brennbare Flüssigkeiten (z. B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw., ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug)
- Gasbehälter
- Brennbare Lagerungen

Was darf nicht in der Garage sein:

- Feuerstätten
- Putztürchen von Fängen
- direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen
- brennbare Fußböden
- brennbare Wand- und Deckenverkleidungen

Treibstoffauffanggrube:

- Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft
- Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider

Montagegrube:

- Max. 1,40m tief, tragfähig abgedeckt

Beschilderung:

- „Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“
- „Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“
- „Rauchverbot“

Feuerlöscher:

- Vorhandener Handfeuerlöcher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)



Türen:

- Von Garagen zu anderen Räumen verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z. B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten
- Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen

5. Zusätzlich in der Landwirtschaft

5.1 Nebengebäude

- Allgemeine Ordnung
- Brennbare Lagerungen
- Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Abstellen von Kraftfahrzeugen
- Absicherung von Absturzstellen für Einsatzkräfte

5.2 Lagerungen außerhalb des Gebäudes

- Sicherheitsabstände zu anderen Lagerungen
- Sicherheitsabstände zu Baulichkeiten
- Lagermengen

6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk und Industrie

- Brandschutzbeauftragter
- Brandschutzpläne
- Brandschutzordnung
- Brandschutzbuch
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Löschwasserversorgung
- Feuerwehr Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen

7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten

- Prüfbericht Emissionsmessung (Luftreinhaltung)
- Prüfbericht Blitzschutz
- Prüfbericht Gasanlage

8. Wer hilft bzw. gibt Auskunft

- Ihr zuständiger Rauchfangkehrermeister
- Die örtlich zuständige Feuerwehr
- Ihr Gemeindeamt / Bauamt



Ihr Rauchfangkehrer
Rat & Tat für Wohnkomfort

